



Duale Hochschule Schleswig-Holstein

Satzung des Praxisbeirats

der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

vom 29. Mai 2018

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DHS: 31.05.2018

Aufgrund des § 76 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird gemäß Beschluss des Präsidiums vom 29.05.2018 die nachfolgende Satzung des Praxisbeirats der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein erlassen.

§ 1

Definition

Der Praxisbeirat dient zur Sicherung der engen Verzahnung von Theorie und Praxis an der DHS. Er berät das Präsidium sowie das Kuratorium der DHS, in allen aufgrund der Dualität besonderen Belangen und Aufgaben, inhaltlich den Studienalltag und organisatorisch den Studienablauf betreffend.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Praxisbeirat gehören an:

- vom Präsidium der DHS berufene externe Expertinnen und Experten,
- vom Kuratorium gewählte Vertreterinnen und Vertreter der mit der Hochschule zusammenarbeitenden Kooperationsunternehmen, mit denen die Hochschule einen Kooperationsrahmenvertrag abgeschlossen hat,
- eine durch das Präsidium entsandte Vertreterin oder ein Vertreter der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die oder der von der Hochschullehrerversammlung entsandt wird.
- eine vom dem für die Aufsicht über die Hochschule zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein entsandte Vertreterin oder ein Vertreter,
- die Präsidentin der Präsident der DHS mit beratender Stimme.

§ 3

Organisation

- (1) Der Praxisbeirat wählt aus seiner Mitter eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Praxisbeirates leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Für die Wahlen ist § 104 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (3) Die Amtszeit der gewählten Praxisbeiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur Entsendung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt. Sie können durch die jeweils entsendungsberechtigten Unternehmen vorzeitig abberufen werden.

§ 4

Aufgaben

Der Praxisbeirat berät das Präsidium sowie das Kuratorium der DSHS insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung bestehender Studiengänge,
- Curriculumsarbeit,
- grundlegende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5

Einberufung und Sitzung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Praxisbeirat zur Sitzung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein und teilt eine Tagesordnung mit. Ist ein gewähltes Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Praxisbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr max. 2 x im Jahr, zusammen.
- (3) Es wird ein Protokoll von einem Mitarbeiter der DSHS angefertigt und den Mitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung über die Internetseite der DSHS in Kraft.

Kiel, 29. Mai 2018

gez.

Prof. Dr. Christiane Ness

Präsidentin der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein